

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jungmann, Frau Fuchs (Verl), Gerstl (Passau), Heistermann, Horn, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Leonhart, Dr. Scheer, Steiner, Wiefel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Reform des Militärischen Abschirmdienstes (MAD)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 30. Januar 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 31. Januar 1984 eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung im MAD durch eine unabhängige Kommission („Höcherl-Kommission“) angeordnet, nachdem in einem konkreten Einzelfall erhebliche Mängel in der Aufgabenwahrnehmung durch den MAD festgestellt worden waren. In ihrem abschließenden Bericht vom 24. Mai 1984 gab die Kommission dem Bundesminister der Verteidigung 30 Empfehlungen als Entscheidungshilfen, wie die Aufgabenerfüllung im MAD künftig verbessert werden könne.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die zuständigen parlamentarischen Gremien – den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages, die Parlamentarische Kontrollkommission und das Gremium nach § 4 Haushaltsgesetz – im einzelnen unterrichtet, in welcher Weise er die Empfehlungen der „Höcherl-Kommission“ umzusetzen gedenkt. Er teilte hierbei mit, daß er diesen Empfehlungen, insbesondere soweit sie Organisationsmaßnahmen im Bundesministerium der Verteidigung, die Organisation des MAD, Arbeitsverfahren des MAD, Personalstruktur und Personalauswahl sowie Aus- und Fortbildung des MAD-Personals betreffen, weitestgehend folgen wird. Nur in zwei Punkten ist der Bundesminister der Verteidigung den Vorstellungen der „Höcherl-Kommission“ nicht gefolgt, sondern hat sich insoweit die Auffassung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersu-

chungsausschuß (Drucksache 10/1604, Vierter Abschnitt II. 2. und 4.) zu eigen gemacht: Er hat die sog. truppendienstliche Unterstellung des Amtschefs des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst unter den Stellvertreter des Generalinspekteurs beibehalten und sich für die Einrichtung von Geheimschutzbeauftragten außerhalb des MAD entschieden. Die Gründe für diese Abweichungen sind anläßlich der vorgenannten Unterrichtungen dargelegt worden (vgl. hierzu auch die Antworten zu den Fragen 4 und 8).

1. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, dem Vorschlag der vom Bundesminister der Verteidigung eingesetzten Kommission („Höcherl-Kommission“) nicht zu folgen, den MAD mit seinen derzeitigen Aufgaben in das Bundesamt für Verfassungsschutz einzugliedern und dort entsprechend dem Bundesnachrichtendienst militärische Dienstposten einzurichten?
2. Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, dem Vorschlag der „Höcherl-Kommission“ nicht zu folgen, die Abwehr „verfassungsfeindlicher Kräfte“ und „gegnerischer Nachrichtendienste“ dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu übertragen und nur die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung beim MAD zu belassen?

Die „Höcherl-Kommission“ hat weder vorgeschlagen, „den MAD mit seinen derzeitigen Aufgaben in das Bundesamt für Verfassungsschutz einzugliedern und dort entsprechend dem Bundesnachrichtendienst militärische Dienstposten einzurichten“, noch empfohlen, „die Abwehr verfassungsfeindlicher Kräfte und gegnerischer Nachrichtendienste dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu übertragen und nur die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung beim MAD zu belassen“. Sie hat in ihrem Bericht vom 24. Mai 1984 vielmehr ausgeführt: „Der MAD ist für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zuständig und nach allen Erkenntnissen in dieser Aufgabenstellung unverzichtbar.“ (S. 5) Die Kommission hat außerdem empfohlen, „Aufgaben und Kompetenzen des MAD – wie in der Zentralen Weisung von 1981 festgelegt – ... beizubehalten“. (Empfehlung Nr. 1, S. 34).

3. Ist die Bundesregierung der Empfehlung der „Höcherl-Kommission“ gefolgt, die „Zusammenarbeitsrichtlinien von 1973“ zu überarbeiten? Ist der Beauftragte für die Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt an der Überarbeitung beteiligt worden, und welches Ergebnis hat diese ggf. erbracht? Welche Konsequenzen ergeben sich dabei aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvGRG 209/83 – (Volkszählungsurteil)?

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich (Drucksache 10/3035, S. 5) hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sie – insbesondere mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 („Volkszählungsurteil“) – beabsichtigt, die in den „Zusammenarbeitsrichtlinien“ geregelte informationelle Zusam-

menarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Entwurf eines „Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG)“ ist am 29. Januar 1986 vom Kabinett verabschiedet worden und wird den gesetzgebenden Körperschaften in Kürze zugeleitet werden. An der Erarbeitung des Gesetzentwurfs war der Staatssekretär beim Bundeskanzler – Beauftragter für die Nachrichtendienste – selbstverständlich beteiligt.

Zu den Konsequenzen aus dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts zählt auch das geplante MAD-Gesetz, dessen Entwurf in der Kabinettsitzung am 29. Januar 1986 ebenfalls verabschiedet wurde.

4. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die zweigeteilte Unterstellung des MAD – in truppendienstlicher Hinsicht unter den Stellvertreter des Generalinspekteurs und in fachlicher Hinsicht unter den beamteten Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung – bewährt?

Wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, vermochte der Bundesminister der Verteidigung der von der „Höcherl-Kommission“ unterbreiteten Empfehlung, den MAD als „gesonderten Aufgabenbereich außerhalb der Hierarchie der Streitkräfte einem beamteten Staatssekretär unmittelbar zu unterstellen“, nicht uneingeschränkt zu folgen. Einem solchen umfassenden Unterstellungsverhältnis standen nicht nur dienstrechtliche Gründe entgegen; auch hätten die sich hieraus ergebenden weitreichenden Konsequenzen organisatorischer und administrativer Art nicht in Kauf genommen werden können. Der Bundesminister der Verteidigung hat deshalb der zweigeteilten Unterstellung des MAD den Vorzug gegeben und sich damit den Vorstellungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuß anschlossen, der die besondere Unterstellung des Amtschefs unter die Leitung des BMVg ausdrücklich nicht auf truppendienstliche Angelegenheiten erstreckt sehen wollte. Dabei war klar, daß auch diese Lösung nicht nur Vorteile hat.

Nach den nunmehr über den Zeitraum von 1½ Jahren gewonnenen Erfahrungen kann hierzu festgestellt werden, daß das zweigeteilte Unterstellungsverhältnis sich bislang als voll funktionsfähig erwiesen und keine Probleme aufgeworfen hat. So ist auch aus heutiger Sicht die seinerzeit getroffene Entscheidung als sachgerecht zu beurteilen.

5. Welche Erfahrungen haben sich aus der Tatsache ergeben, daß der Dienstposten des Ständigen Vertreters des Amtschefs MAD-Amt mit einem Zivilisten besetzt ist, der in Disziplinarangelegenheiten der Soldaten nicht tätig werden kann?

Die „Höcherl-Kommission“ hat sich in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, den MAD mit einer überzeugenden Führungsspitze

auszustatten. Dem hat der Bundesminister der Verteidigung insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, daß er für die Position des Ständigen Vertreters des Amtschefs MAD-Amt einen Beamten (Jurist) gewinnen konnte, der durch einen vielseitigen Verwendungsvorlauf im zivilen Bereich nachrichtendienstlich besonders qualifiziert ist und ein hohes Maß an Fachkompetenz besitzt.

Die derzeitige truppendiffentliche Unterstellung der Soldaten des MAD-Amtes unter den Chef des Stabes MAD-Amt hat keine Probleme aufgeworfen.

6. Konnte bei der Zusammenfassung der Referate Fü S II 6 und KS zu einem „Stab Kontrolle und Steuerung in Sicherheitsangelegenheiten“ zur Unterstützung des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung gegenüber der ursprünglichen Gliederung Personal eingespart werden bzw. wurden Dienstposten neu geschaffen? Um wie viele Dienstposten handelt es sich ggf. dabei, und welche Besoldungsgruppen sind dafür vorgesehen?

Der mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 unter Zusammenfassung der Referate Fü S II 6 und KS gebildete „Stab Kontrolle und Steuerung in Sicherheitsangelegenheiten (KS)“ gliedert sich in die Referate KS 1 (zuständig für die Rechtsaufsicht über den MAD, Angelegenheiten der Militärischen Sicherheit, G-10-Angelegenheiten) und KS 2 (zuständig für die Fachaufsicht über den MAD, Grundsatzangelegenheiten der Abschirmung, Titelverwaltung für Kapitel 14 01 Titel 535 05). Neue Dienstposten wurden nicht eingerichtet. Die in den Vorgängerreferaten KS (heute KS 1) und Fü S II 6 (heute KS 2) vorhandenen Dienstposten waren im Hinblick auf die künftig wahrzunehmenden Aufgaben beizubehalten. Während KS 1 zusätzlich die Rechtsaufsicht über den MAD übertragen wurde, ist die früher dem Referat KS obliegende fachliche Beratung des zuständigen Staatssekretärs in MAD-Angelegenheiten nunmehr ausschließlich von KS 2 wahrzunehmen. Darüber hinaus gingen die zuvor Fü S II 6 zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang auf KS 2 über. Aufgrund der Übertragung der Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel von KS 2 auf den Amtschef MAD-Amt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wurde ein freigewordener Sachbearbeiterdienstposten (A 9m) nicht nachbesetzt.

7. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Feststellung der „Höcherl-Kommission“ gezogen, der personelle Gesamtumfang des MAD sei „großzügig bemessen“?
 - a) Wie viele Dienstposten wurden eingespart?
 - b) Wie viele Dienstposten wurden innerhalb des MAD umgeschichtet?
 - c) Welche finanziellen Auswirkungen bringt die Umgliederung mit sich?

Die Organisation des MAD ist entsprechend den von der „Höcherl-Kommission“ gegebenen Empfehlungen neu geordnet

worden. Die hierzu eingenommene Gliederung, deren Erprobungsphase am 30. September 1985 abgeschlossen wurde, ist in einer (vorläufigen) Stärke- und Ausrüstungsnachweisung (STAN) festgelegt. Diese war im IV. Quartal 1985 Gegenstand von STAN-Verhandlungen, an denen auch der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof beteiligt waren. Im einzelnen kann festgestellt werden:

- a) Es konnten insgesamt 57 Dienstposten eingespart werden.
- b) Die auf der Grundlage des „Höcherl-Berichtes“ vorgenommene Umgliederung hat nicht nur zur Umschichtung von Dienstposten geführt; es waren auch Dienstposten neu einzurichten und vorhandene Dienstposten zu streichen. Hierdurch ist eine Identifizierung der einzelnen Dienstposten im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Es wurde angestrebt, die betroffenen Dienstposten innerhalb der jeweiligen Dienststelle umzuschichten, um einen Standortwechsel der Dienstposteninhaber nach Möglichkeit zu vermeiden. Der personalwirtschaftliche Vollzug der Dienstpostenveränderungen erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Betroffenen.

- c) Da die freigewordenen Planstellen auf den wegfallenden Dienstposten zur Deckung eines dringenden Bedarfs an anderen Stellen innerhalb der Streitkräfte verwendet werden, können in diesem Umfang Forderungen auf zusätzliche Planstellen im Einzelplan 14 vermieden werden. Darin liegt eine deutliche Ersparnis von Personalmehrausgaben, die schätzungsweise rund 2,5 Mio. DM beträgt.

Die für etwaigen zusätzlichen Ausrüstungsbedarf (z. B. wegen Neueinrichtung von MAD-Stellen) zu veranschlagenden Kosten können erst nach Abschluß der Verhandlungen über die Ausrüstungsnachweisung festgestellt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß die Neuorganisation des MAD keine Mehrkosten verursacht.

8. Sind für die Sicherheitsüberprüfung und die anderen Bereiche MAD-einheitliche Bewertungs- und Entscheidungskriterien durchgesetzt worden?

Der Gewährleistung sachgerechter Entscheidungen bei der Sicherheitsüberprüfung in der Bundeswehr ist im Rahmen der Umorganisation des MAD besondere Bedeutung beigemessen worden. So hat der Bundesminister der Verteidigung hierzu entschieden, daß künftig die Zuständigkeiten für die Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen und die Entscheidung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu trennen sind. Als erste Maßnahmen wurden hierfür ein Geheimschutzbeauftragter im Ministerium und ein solcher im nachgeordneten Bereich eingerichtet, denen die abschließende Entscheidung in allen Fällen obliegt, in denen der MAD aufgrund der von ihm durchgeföhrten

Überprüfungsmaßnahmen die Versagung, Aufhebung oder Einschränkung des Sicherheitsbescheides für geboten hält. Damit ist auch sichergestellt, daß hinsichtlich der bei der Sicherheitsüberprüfung bekanntgewordenen sicherheitsrelevanten Umstände einheitliche Bewertungs- und Entscheidungskriterien angewendet werden.

Zur Zeit wird geprüft, in welchem Umfang weitere Geheimschutzbeauftragte in der Bundeswehr eingerichtet werden müssen, damit auch die (z. Z. noch dem MAD obliegenden) Entscheidungen in Fällen, in denen keine Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden, durch Geheimschutzbeauftragte getroffen werden können.

Was die anderen Bereiche anbetrifft, so wurden die Verfahrensgrundlagen überarbeitet und die Dienstaufsichtsmaßnahmen verstärkt. Im MAD-Amt wurde hierzu eine spezielle Kontrollstelle („Revision“) eingerichtet. Sie führt im Auftrag des Amtschiefs MAD-Amt besondere fachliche Prüfungen durch mit dem Ziel, eine einheitliche Auftragserfüllung innerhalb des MAD zu gewährleisten.

9. Welche Entscheidungen hat die Bundesregierung getroffen, um die von der „Höcherl-Kommission“ beanstandete Erlaß- und Vorschriftenlage zu verbessern?

Der für den MAD zuständige Staatssekretär hat dem Amtschiefs MAD-Amt zur Realisierung der Empfehlungen der „Höcherl-Kommission“ am 26. September 1984 u. a. die Weisung erteilt,

- die Richtlinien/Grundsätze für die Führung und den Einsatz des MAD zu überprüfen, um das sachgerechte Zusammenwirken der MAD-Dienststellen sicherzustellen und die Funktionsfähigkeit des MAD auch in besonderen Lagen zu gewährleisten;
- neue Arbeitsgrundlagen zu erstellen bzw. vorhandene zu überarbeiten, um eine einheitliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch alle MAD-Angehörigen sicherzustellen;
- den Aufgabenbereich „Sicherheitsüberprüfung“ mit der Zielsetzung zu überprüfen, Erforderlichkeit und Intensität der „Sicherheitsüberprüfung“ an den tatsächlichen Sicherheitsbedürfnissen der Bundeswehr auszurichten.

In Vollzug dieser Weisung sind bereits neue Führungsgrundlagen für die Auftragsdurchführung des Dienstes erstellt und die Verfahren der Kontrolle und der Dienst- und Fachaufsicht im MAD neu geregelt worden.

Darüber hinaus wurden die Unterrichtungs- und Vorlagepflichten des Amtschiefs MAD-Amt zum Zweck einer wirkungsvollen Dienst- und Fachaufsicht durch das BMVg neu geordnet. So findet z. B. 14tägig bei dem für den MAD zuständigen Staatssekretär ein „Jour fix“ mit dem Amtschiefs MAD-Amt statt, bei dem aktuelle

Fragen erörtert und entschieden werden. Auch hat der Amtschef MAD-Amt vierteljährlich über die operative Tätigkeit des Dienstes vorzutragen sowie über das Ergebnis der von ihm angeordneten besonderen Dienstaufsichtsmaßnahmen zu berichten.

10. Sind außer den Referenten auch alle im MAD tätigen Sachbearbeiter und Ermittler mit der von der „Höcherl-Kommission“ geforderten „übersichtlichen Handakte“ ausgestattet worden?

Um sicherzustellen, daß das MAD-Personal über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen verfügt, wurde ein Führungsgrundlagensystem eingeführt, das alle einschlägigen Erlasse, Befehle und Arbeitsweisungen umfaßt.

Es ist vorgesehen, die Führungsgrundlagen unter Berücksichtigung der in der Kabinetsitzung am 29. Januar 1986 verabschiedeten Gesetzesvorhaben zum Sicherheitsbereich zu überarbeiten und die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Erst danach können „übersichtliche Handakten“ für die Sachbearbeiter und Ermittler zusammengestellt werden, die den jeweiligen Aufgabenbereich betreffenden Umständen, den regionalen Gegebenheiten sowie den besonderen Merkmalen des betroffenen militärischen und zivilen Umfeldes Rechnung tragen müssen.

11. Wurde die Zahl der Dienstposten, für die Sicherheitsüberprüfungen vorgeschrieben sind, seit dem 1. Oktober 1984 reduziert, und wenn ja, von welcher Basiszahl auf welche neue Anzahl geschah dies?

In Umsetzung der Empfehlungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuß und der „Höcherl-Kommission“ ist am 11. Dezember 1984 eine Prüfgruppe zur Untersuchung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Personellen Sicherheit in der Bundeswehr eingesetzt worden. Der von der Prüfgruppe im Mai 1985 vorgelegte Bericht, der am 4. Juni 1985 auch dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages zu seiner Unterrichtung zugeleitet wurde, enthält u. a. die Empfehlung, in der gesamten Bundeswehr die als sicherheitsempfindlich einzustufenden Dienstposten im einzelnen festzulegen und hiernach den Umfang der erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen zu bestimmen. Die Realisierung dieser Empfehlung befindet sich in Arbeit. Aufgrund der notwendigen Beteiligung aller Organisationsbereiche des BMVg und der erforderlichen Erarbeitung von einheitlichen, für alle Bereiche verbindlichen Einstufungskriterien wird die Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

12. Hat der Bundesminister der Verteidigung die Regelung zur Einstufung von Vorgängen als Verschlußsachen seit dem 1. Oktober 1984 so geändert, daß deren Zahl erheblich gesenkt werden konnte, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die auch für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung maßgebliche grundlegende Regelung für die Einstufung von Vorgängen als Verschlußsachen ist die Verschlußsachen-Anweisung für die Bundesbehörden (VSA), und zwar in der von der Bundesregierung am 2. März 1983 beschlossenen und vom Bundesminister des Innern herausgegebenen, seit dem 1. Dezember 1982 geltenden Fassung.

Die Verringerung des Bestandes an Verschlußsachen ist im Geschäftsbereich des BMVg ein ständiger Auftrag, dessen Beachtung im Rahmen jährlicher Sicherheitsinspektionen kontrolliert wird. Im Jahre 1984 konnte allein im Bundesministerium der Verteidigung der Bestand an Verschlußsachen um rund 244 000 Vorgänge verringert werden (insbesondere durch Vernichtung). Hinzugekommen sind im gleichen Zeitraum ca. 240 000 Verschlußsachen, so daß der Gesamtbestand um rund 4 000 Vorgänge herabgesetzt wurde. Vergleichbare Zahlen für das Jahr 1985 liegen noch nicht vor.

13. Zu welchem Ergebnis haben die Nachprüfungen der Sicherheitsbescheide in dem vom Untersuchungsausschuß vorgeschlagenen Zeitraum geführt, und welche Konsequenzen hat das Bundesministerium der Verteidigung aus dem Ergebnis der Überprüfung gezogen?

Für die vom Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß vorgeschlagene Nachprüfung der Sicherheitsbescheide ist im September 1984 eine Kommission gebildet worden mit dem Auftrag, alle im 2. Halbjahr 1983 im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung getroffenen Entscheidungen des MAD, die im Ergebnis zur Versagung eines Sicherheitsbescheides geführt haben, einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen. Insgesamt sind 1 643 Fälle überprüft worden. In 56 Fällen ist die Kommission hierbei auf Bearbeitungsmängel gestoßen. Diese waren in 12 Fällen für so schwerwiegend zu erachten, daß eine Aufhebung der getroffenen Entscheidung geboten erschien.

Die Untersuchung hat dazu beigetragen, Mängel offenzulegen, die es abzustellen und in Zukunft zu vermeiden gilt. Die systematische Erfassung und Aufbereitung des Prüfungsergebnisses schafft günstige Voraussetzungen, hierzu gezielte und wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen.

Über die Tätigkeit der Überprüfungskommission und das von ihr erzielte Ergebnis ist der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 21. Januar 1985 und 20. März 1985 unterrichtet worden. Ferner hat der Leiter der Kommission den Obleuten des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. April 1985 noch einmal mündlich über die Tätigkeit der Kommission und die von ihr getroffenen Feststellungen vorgetragen.

14. Ist das Verfahren zur Personalauswahl für den MAD geändert worden?

Das Verfahren zur Personalauswahl für den MAD ist neu geregelt worden. Es sieht vor

- ein mehrtägiges Prüfverfahren,
- einen 3monatigen Basislehrgang und
- ein 12monatiges Praktikum als Teil der ersten Verwendung im MAD.

Am Auswahlverfahren nehmen grundsätzlich alle militärischen Bewerber und regelmäßig auch die Beamten und Angestellten teil, die für MAD-spezifische Verwendungen vorgesehen sind.

15. Welche Ergebnisse hat die Arbeit des „Beauftragten Personalmodell MAD“ bisher erbracht?

Der „Beauftragte Personalmodell MAD“ hat auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichtes der „Höcherl-Kommission“ vom 24. Mai 1984 ein Personalmodell für die Offiziere des Truppendienstes im MAD (Personalmodell MAD/OffzTrD) entwickelt, welches mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft getreten ist. Das Personalmodell MAD/OffzTrD hat die Verwendungsabläufe im MAD neu geordnet. Voraussetzung für die Übernahme von Führungsfunktionen im MAD ist eine entsprechende militärische Bewährung in Truppenverwendungen außerhalb des MAD. Dies wird durch Personalaustausch auf den verschiedenen Ebenen gewährleistet. Durch den Einsatz von Offizieren, die regelmäßig in ihrer Teilstreitkraft Verwendung finden und nur zeitweise (ggf. auch mehrfach) im MAD eingesetzt werden (sog. „Zeitverwender“) in einem Umfang von ca. 20 % des Gesamtanteils der Offiziere des Truppendienstes, wurde eine ständige truppennahe Komponente im MAD verankert.

16. In welcher Form und inwieweit ist bisher der Forderung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuß nach einer „nachhaltigen Verbesserung“ der Ausbildung der MAD-Mitarbeiter und der Forderung der „Höcherl-Kommission“ nach Verbesserung der Aus- und Fortbildung im MAD entsprochen worden?

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des MAD-Personals hat der Amtschef MAD-Amt eine Grundsatzweisung erlassen. Sie enthält einen Katalog, der die dienstpostenbezogenen Ausbildungsvoraussetzungen im einzelnen bestimmt. Damit ist für jeden Dienstposten im MAD festgelegt, welche MAD-fachliche Aus- und Fortbildung der jeweilige Dienstposteninhaber absolvieren muß, um die ihm obliegenden Aufgaben optimal erfüllen zu können. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Ausbildungsgang des MAD-Angehörigen aufgabengerecht ausgerichtet ist. Ferner sind die

Lehrgangsinhalte überarbeitet und die Lernziele neu konzipiert worden. Das Lehrgangsangebot für Stabsoffiziere wurde erweitert mit dem Ziel, den Kenntnisstand des MAD-Führungspersonals zu aktualisieren. Auch für Unteroffiziere und vergleichbare zivile MAD-Angehörige ist ein derartiges Lehrgangsangebot vorgesehen. Dieses muß jedoch nach Art, Umfang und Inhalt noch festgelegt werden.

Des weiteren wurde eine Arbeitsgruppe „MAD-Aus- und Fortbildung“ geschaffen. Sie hat den Auftrag, im Erfahrungsaustausch mit der Ausbildungsstätte des MAD, der Lehrgruppe MAD an der Schule für Nachrichtenwesen in Bad Ems, die Aktualität der Lehre zu gewährleisten und eine am Bedarf ausgerichtete Ausbildung sicherzustellen.

Insgesamt ist zu erwarten, daß die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des MAD beitragen werden.

17. Zu welchem Ergebnis hat die geforderte Überprüfung der „Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung“ vom 15. Februar 1971 geführt?

Die vom Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß geforderte Überprüfung der Nr. 7.3 der Sicherheitsrichtlinien vom 15. Juni 1971 hatte folgendes Ergebnis: Im Rahmen der ohnehin seit langem betriebenen Neufassung der „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten“ (Sicherheitsrichtlinien) vom 15. Februar 1971 soll die ein Sicherheitsrisiko beschreibende Formulierung „abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet“ durch „sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann“ ersetzt werden. Diese neue Formulierung drückt die bereits jetzt geltende Auffassung, daß es entscheidend auf die Erpreßbarkeit und nicht auf eine moralische Wertung ankommt, erheblich klarer aus.

18. Ist der Bundesminister der Verteidigung bereit, dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages künftig regelmäßig über die Arbeit des MAD zu berichten?

Der Bundesminister der Verteidigung hat sich bereits mündlich und schriftlich bereiterklärt, den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages über die Neuordnung des MAD und die damit gemachten Erfahrungen auf dem laufenden zu halten. Eine erste Unterrichtung hat in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 4. Oktober 1984 stattgefunden. Eine weitere erfolgte nach Abschluß der Erprobungsphase (30. September 1985) durch ein an den Ausschußvorsitzenden gerichtetes Schreiben vom 6. November 1985, mit dem zugleich eine umfassende Information des Verteidigungsausschusses über die Umorganisation des Dienstes für die Zeit nach Abschluß der seinerzeit noch laufenden

STAN-Verhandlungen in Aussicht gestellt wurde. Diese Unterrichtung soll nach dem Erlaß endgültiger Organisationsgrundlagen im Februar/März 1986, wenn möglich anlässlich eines Besuches der Mitglieder des Verteidigungsausschusses im MAD-Amt, erfolgen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist im übrigen – wie auch schon in der Vergangenheit – selbstverständlich bereit, dem Verteidigungsausschuß alle erbetenen Auskünfte über seinen Geschäftsbereich zu erteilen. Bei Informationen „über die Arbeit des MAD“ werden jedoch auch künftig die Einschränkungen zu beachten sein, die für die Unterrichtung über die Tätigkeit der Nachrichtendienste gelten.

Insoweit wird auf das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333